Gemeinde Enzklösterle **Kreis Calw**

GR-Vorlage Nr. 094/2026

zur
Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Enzklösterle
am
24.11.2026

zu TOP 9 öffentlich

Hundesteuersatzung - Änderung

Gemeinde Enzklösterle

Gemeinderatsvorlage Nr. 094/2026

	Sitzung am	öffentlich	nicht-öf-fentlich	Umlauf-beschluss	zur Beschluss-fassung	zur Vor-beratung	zur Kenntnis
Gemeinderat	24.11.2026	☒	☐	☐	☒	☐	☐
Aufgestellt: Enzklösterle 16.11.2026 ..... Nicole Heselschwerdt							
Sichtvermerk: Enzklösterle, 16.11.2026 ..... Sabine Zenker, Bürgermeister					Gemeinderat genehmigt? ☐ Ja ☐ Nein Enzklösterle, ... Datum		

Hundesteuersatzung zum 01.01.2027

(83/2020; 92/2020; 101/2024)

Sachverhalt:
Die Gemeinde Enzklösterle ist dazu angehalten in regelmäßigen Abständen die örtlichen Satzungen und handlungsgrundlagen der Gemeinde zu überprüfen und anzupassen. Die Hundesteuersatzung 2025 steht somit zur Überprüfung.

Hundesteuersätze:	**Aktuelle**	**2027**	**2028**	**Erhöhung 2027**	**Erhöhung 2028**
Ersthund	120 €	130 €	140 €	10 €	10 €
Zweithund	200 €	220 €	280 €	20 €	60 €
Ersthund Kampfhund	690 €	750 €	800 €	60 €	50 €
Zweithund Kampfhund	1.200 €	1.300 €	1.600 €	100 €	300 €
Zwingersteuer	240 €	260 €	280 €	20 €	20 €

Aktuell gemeldete Hunde (Stand 19.10.2026)

Ersthunde	100	10.720 € (auch unterjährige Anmeldungen)
Zweithunde	21	3.466,67 €
Kampfhunde	0	
Jagdhunde	4	
Zwinger	0	

Einnahmen Gegenüberstellung	**Anzahl Hunde 2026**	**2026**	**2027**	**2028**
Ersthund	100	10.720 €	13.000 €	14.000 €
Zweithunde	21	3.467 €	4.620 €	5.880 €
Kampfhunde	0	0 €	0,00 €	0,00 €
weitere Kampfhunde	0	0 €	0,00 €	0,00 €
Jagdhunde	4	0 €	0,00 €	0,00 €
Zwinger	0	0 €	0,00 €	0,00 €

In der Anlage finden sich der neue Entwurf zur Hundesteuersatzung 2027 sowie die Erläuterungen.

Beschlussvorschlag:
Der Gemeinderat beschließt die neue Hundesteuersatzung zum 01.01.2027.

Anlagen:
1. Hundesteuersatzung zum 01.01.2025
2. Hundesteuersatzung zum 01.01.2027
3. Übersicht Hundesteuer 2026 (festgesetzte Erhöhungen 2027 Gemeinden/Städte Landkreis Calw)

Gemeinde Enzklösterle
Landkreis Calw

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Enzklösterle am 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

(1) Die Gemeinde erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.

(2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.

(3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Enzklösterle steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Enzklösterle hat.

§ 2
Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

(1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

a. die Brauchbarkeitsprüfung eines Landesjagdverbandes oder
b. eine entsprechende jagdliche Leistungsprüfung des JGHV (Jagdgebrauchshundverband) oder
c. die Anerkennung als Nachsuchehund durch den Landesjagdverband.

Der Antragsteller muss im Besitz eines gültigen Jagdscheins sein, welcher mit dem Antrag vorgezeigt werden muss. Die Jagdpacht muss ebenfalls bei Antragstellung nachgewiesen werden.

§ 7
Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.

(2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden i. S. von § 5 Abs. 3.

§ 8
Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn

1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,

2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.

3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

(3) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 3 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

§ 9
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 17.11.2020 außer Kraft.

Enzklösterle, den 17.12.2024

Sabine Zenker
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Dies gilt weiter nicht, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Gemeinde Enzklösterle
Landkreis Calw

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Enzklösterle am 24.11.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

(1) Die Gemeinde erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.

(2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.

(3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Enzklösterle steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Enzklösterle hat.

§ 2
Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

(1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4
Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5
Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 130 €, ab 2028 140 €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 - 750 €, ab 2028 800 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 220 €, ab 2028 280 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1.300 €, ab 2028 1600 €. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.

(3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.

(4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das Zweifache des Steuersatzes nach Abs. 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 6
Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,

2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

3. Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetiker dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.

4. Hunden von jagdausübungsberechtigen Personen, die zum Zwecke ordnungsgemäßer Jagdausübung gehalten werden und für die die jagdliche Brauchbarkeit nachgewiesen wird, durch

a. die Brauchbarkeitsprüfung eines Landesjagdverbandes oder
b. eine entsprechende jagdliche Leistungsprüfung des JGHV (Jagdgebrauchshundverband) oder
c. die Anerkennung als Nachsuchehund durch den Landesjagdverband.

Der Antragsteller muss im Besitz eines gültigen Jagdscheins sein, welcher mit dem Antrag vorgezeigt werden muss. Die Jagdpacht muss ebenfalls bei Antragstellung nachgewiesen werden.

§ 7
Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.

(2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden i. S. von § 5 Abs. 3.

§ 8
Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn

1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,

2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.

3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

(3) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 3 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

§ 9
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 10
Anzeigepflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Bei Kampfhunden gem. § 5 Abs. 3 ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.

(4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 11
Hundesteuermarken

(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Enzklösterle kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.

(3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.

(4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.

(5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.

(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 15 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 17.12.2024 außer Kraft.

Enzklösterle, den 24.11.2026

Sabine Zenker
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Dies gilt weiter nicht, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Allgemeine Erläuterungen

Die Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer
Die Gemeinden konnten schon bisher im Rahmen des § 6 Abs. 3 KAG (seit Inkrafttreten des KAG-Änderungsgesetzes vom 12.2.1996 Abs. 4) örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern erheben, soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind oder es sich nicht um Steuern handelt, die vom Land erhoben werden oder die den Stadt- und Landkreisen vorbehalten sind (sog. Steuerfindungsrecht).

Auch die Hundesteuer stellt eine solche örtliche Aufwandsteuer dar, die den durch Art. 105 Abs. 2 a Grundgesetz vorgegebenen Rahmen nicht überschreiten darf. Bei der Ausgestaltung der örtlichen Steuersatzung müssen deshalb folgende Grundsätze beachtet werden:

Steuergegenstand- und maßstab wie auch der Kreis der Steuerschuldner müssen so ausgestaltet werden, dass die Hundesteuer den Charakter einer Aufwandsteuer behält. Aufwandsteuern sind Steuern auf die in der Vermögens- oder Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen. Sie sollen einen besonderen Aufwand, also eine über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehende Verwendung von Einkommen und Vermögen erfassen (BVerfG, Beschluss vom 10.8.1989, 2 BvR 1232/88, NVwZ 1989, 1152, ZKF 1990, 12; Beschluss vom 06.12.1983, 2 BvR 1275/79, BWGZ 1984, 72, NJW 1984, 785, KStZ 1984, 29, DÖV 1984, 246, i. vgl. auch die Erläuterungen zum Muster einer Vergnügungssteuersatzung in BWGZ 6/1990 S. 234 ff.).

Es darf sich bei der Hundesteuer nur um eine örtliche Aufwandsteuer handeln. Der örtliche Charakter der Steuer wird dadurch gewahrt, dass von der Hundesteuerpflicht nur das Halten von Hunden im jeweiligen Gemeindegebiet erfasst wird. Der Steuertatbestand knüpft damit an einen Vorgang im Gemeindegebiet an, der einen ausreichenden örtlichen Bezug herstellt. (Weitere Einzelheiten siehe Erläuterungen 3.1 zum Satzungsmuster.)

Lenkungszwecke bei der Hundesteuer
Steuern dienen vorrangig der Erzielung von Einnahmen. Dies schließt nicht aus, dass die Einnahmeerzielung zum Nebenzweck wird (siehe § 3 Abs. 1 AO i.V. mit § 3 KAG). Dies ist dann der Fall, wenn - was grundsätzlich als zulässig angesehen wird - Steuern für Lenkungszwecke eingesetzt werden, um mit ihnen wirtschafts- oder gesellschaftspolitische Wirkungen zu entfalten (vgl. hierzu BWGZ 90, 244 ff.).

So wird beispielsweise die Hundesteuer nicht nur wegen ihres finanziellen Ertrags, sondern in zulässiger Weise auch zu dem ordnungsbehördlichen Zweck der Eindämmung der Hundehaltung und der damit verbundenen Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit (Verschmutzung von Gehwegen, Kinderspielplätzen, Parkanlagen und anderen öffentlichen Einrichtungen durch Hundekot, Gefährdung von Kindern, Fußgängern und Radfahrern, die nicht nur vereinzelt von Hunden angefallen und verletzt werden, Lärmbelästigung durch Gebell in Wohngebieten usw.) erhoben (vgl. u.a. BVerwG, Urteil vom 09.10.1959 - VII C 97/58, Beschluss vom 12.1.1978 - 7 B 73/77; OVG NW, Urteil vom 17.3.1975 - II A 620/73, Urteil vom 27.4.1977 - II A 1394/75; BFH, Urteil vom 14.1.1987 - II R 11/85; VGH BW, Urteil vom 27.11.1991 - 2 S 1370/91). Auch die progressive Besteuerung des Haltens mehrerer Hunde in einem Haushalt ist damit zu rechtfertigen (vgl. VGH BW, Urteil vom 28.1.1982 - 2 S 1373/81 m.w.N.). Mit einem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde darf das Ziel verfolgt werden, die Haltung von sog. Kampfhunden wegen ihrer besonderen Gefährlichkeit für die Allgemeinheit einzudämmen (VG Lüneburg, Beschluss vom 18.7.1994 - 3 A 304/94)-

Eine Begrenzung der Lenkungsfunktion ergibt sich dadurch, dass die Hundesteuer nicht so hoch festgesetzt werden darf, dass dadurch die Haltung von Hunden praktisch unmöglich gemacht wird. Die Steuer würde dann eine "erdrosselnde" beziehungsweise konfiskatorische

Wirkung entfalten. Als konfiskatorisch betrachtet das Bundesverfassungsgericht solche Steuern, die dem Bürger den sinnvollen Gebrauch seiner verfassungsrechtlich geschützten Freiheitsrechte unmöglich machen. Ihr Kennzeichen besteht darin, dass der Gesetzgeber mit ihnen keine Einnahmen erzielen, sondern das besteuerte Verhalten, wenn auch nicht offen verbieten, so doch durch seine Belastung mit unbezahlbaren Abgabepflichten unterbinden will (BVerfG, Beschluss vom 1.4.1971, 1 BvL 22/67, KStZ 1971, 160). Zulässig wäre aber, durch einen erhöhten Steuersatz lediglich das Halten sog. Kampfhunde unmöglich zu machen (vgl. zur Besteuerung von Gewaltspielgeräten bei der Vergnügungssteuer, BWGZ 6/1994 S. 244, 255).

Hundesteuer und Gleichheitssatz

Die Besteuerung des Haltens von Hunden verstößt nicht deswegen gegen den Gleichheitssatz, weil das Halten von Pferden, Katzen oder anderen Tieren nicht besteuert wird (BVerwG, Beschluss vom 12.1.1978 - 7 B 73.77, KStZ 1978, 151). Eine Differenzierung zwischen Hunden und anderen Tieren ist deshalb nicht unsachlich oder willkürlich, weil Hunde wegen ihrer Vielzahl mehr als andere Tiere Gehwege, Kinderspielplätze und andere Anlagen verschmutzen. Speziell zur Nichtbesteuerung von Pferden führt das Gericht aus, eine vergleichbare Steuer unter dem Gesichtspunkt der Eindämmung der Pferdehaltung sei schon deswegen nicht notwendig, weil das Halten von Pferden ohnehin teurer wäre und schon deshalb eine prohibitive Wirkung entfalte. Sollte sich die Pferdehaltung weiter ausbreiten, so dass sich daraus Behinderungen von Spaziergängern, Flurschäden oder Beschädigungen von Wegen durch Reitpferde ergeben und dadurch gravierend Belange der Allgemeinheit beeinträchtigt werden, könnte durchaus auch die Einführung einer Pferdesteuer erwogen werden. Damit ist nicht ausgeschlossen, auch das Halten von Reitpferden, nach § 6 Abs. 4 KAG und innerhalb der Grenzen des Art. 105 Abs. 2a GG einer öffentlichen Besteuerung zu unterwerfen.

Übergangsregelung bei wesentlicher Erhöhung der Steuersätze

Wird von Gemeinden die Aufhebung des Hundesteuergesetzes zum Anlass genommen, um den örtlichen Hundesteuersatz erheblich über die sich bisher aus § 6 HStG ergebenden Grenzen anzuheben oder um bisher eingeräumte Befreiungstatbestände ersatzlos aufzuheben, stellt sich die Frage, ob ein solches Verfahren ohne Übergangsregelung möglich ist.
Hierzu hat die Rechtsprechung wiederholt festgestellt (zum Beispiel BVerfG, Beschluss vom 17.7.1974, 1 BvR 51160/69 u.a., NJW 1974, 31), die Verfassung schütze nicht die bloße Erwartung, das geltende Steuerrecht werde fortbestehen und die Steuerpflichtigen könnten auf die Beibehaltung der gerade geltenden Steuerrechtsregelungen vertrauen. Dies gilt sowohl mit Blick auf die Einführung einer neuen als auch mit Blick auf die Erhöhung einer bereits bestehenden Steuer. Eine Hundesteuersatzung ist somit nicht schon deshalb nichtig, weil sie ab dem Inkrafttreten einer Satzungsänderung höhere Steuersätze festlegt oder eine bisher gewährte Steuerbefreiung übergangslos wegfällt (hierzu VGH BW, Urteil vom 3.11.1988, 2 S 1170/88, KStZ 1989, 54).

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die umfangreiche Rechtsprechung zur Vergnügungssteuer hingewiesen (siehe Erläuterungen zum Muster einer Vergnügungssteuersatzung in BWGZ 1990, 230, 243).

Erläuterungen zum Satzungsmuster

Steuergegenstand (§ 1)

Hundehaltung als steuerbarer Aufwand

Als örtliche Aufwandsteuer darf auch die Hundesteuer nur die Verwendung von Einkommen oder Vermögen für solche Zwecke des persönlichen Lebensbedarfs erfassen, die über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgeht. Steuergegenstand ist bei der Hundesteuer derjenige Aufwand, der durch das Halten von mehr als drei Monaten (§ 3 Abs. 1) alten Hunden im Gebiet der Gemeinde verursacht wird.

Einen Aufwand für die Befriedigung eines persönlichen Lebensbedarfs können nach der Rechtsprechung nur natürliche Personen erbringen, so dass von einer Aufwandsteuer nur der von einer natürlichen Person erbrachte Aufwand erfasst werden darf (VGH BW, Urteil vom 9.12.1987, BWGZ 1988, 756 zur Zweitwohnungssteuer; OVG NW, Urteil vom 5.7.1995, 22 A 2104/94 zur Hundesteuer; so auch Finanzministerium BW, Schreiben vom 20.5.1996, Az: FV 6120/80; a.A. Birk in Driehaus, Kommunalabgabenrecht § 3 RandNr. 137).

Die Satzung sieht deshalb vor, dass Steuergegenstand nur das Halten von Hunden durch natürliche Personen ist. Das Halten von Hunden durch juristische Personen wie auch durch nicht rechtsfähige Personenvereinigungen des Privatrechts ist nicht steuerbar. Etwas anderes könnte nur angenommen werden wenn ebenso wie bei der Vergnügungssteuer das Erfordernis der Abwälzbarkeit erfüllt wäre (siehe BWGZ 90, 236 ff.).

Hundehaltung zur Einnahmeerzielung

Wird ein Aufwand betrieben, um mit ihm Einnahmen zu erzielen, dient er nicht dazu, einen persönlichen Lebensbedarf zu befriedigen (siehe hierzu VGH BW, Urteil vom 9.2.1989, 2 S 1575/88, BWGZ 1989, 401, VBlBW 1989, 348 zur Zweitwohnungssteuer). Damit fehlt ein wesentliches Merkmal der Aufwandsteuer. Erfolgt die Hundehaltung im Rahmen einer gewerblichen oder beruflichen Betätigung und dient die Hundehaltung dem Zweck dieser Betätigung (Aufwand für die Hundehaltung als Werbungskosten/Betriebsausgaben steuerlich abzugsfähig), kann der mit einer solchen Hundehaltung verbundene Aufwand nicht ohne weiteres besteuert werden.

Wird der Aufwand sowohl zur Einnahmeerzielung, als auch für den persönlichen Lebensbedarf betrieben, dient er also nicht ausschließlich Zwecken der Einnahmenerzielung, ist eine Besteuerung zulässig. Dabei soll es nach der Rechtsprechung des VGH BW (Urteil vom 25.9.1986, 2 S 1485/85, BWGZ 1987, 57 zur Zweitwohnungssteuer als Kapitalanlage) bereits ausreichend sein, wenn eine Nutzung für den persönlichen Lebensbedarf nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Das Satzungsmuster nimmt deshalb in Anlehnung an diese Rechtsprechung nur solche Hundehaltungen von der Steuerpflicht aus, die ausschließlich der Einnahmeerzielung dienen.

Im Regelfall wird die Hundehaltung zu Zwecken der Einnahmenerzielung nur dienen können, wenn das Halten eines Hundes Inhalt einer Tätigkeit zur Erzielung von Einkünften i.S. von § 12 Abs. 1 EStG und/oder die Ausgaben für das Halten des Hundes als Betriebsausgaben oder Werbungskosten steuerlich abzugsfähig sind. Wesentliches Merkmal eines Betriebes ist eine Betätigung, die dauerhaft ist und die Erwerbszwecken dient. Es reicht nicht aus, wenn die Betätigung im Rahmen der Freizeitgestaltung erfolgt. Weil die Hundehaltung ausschließlich der Einnahmeerzielung dienen muss, reicht es auch nicht aus, wenn sie im Rahmen eines Nebenerwerbsbetriebes erfolgt.

Ausschließlich wird die Hundehaltung der Einnahmeerzielung im Regelfall dann dienen, wenn sie im Rahmen eines Gewerbebetriebes, einer nichtselbständigen, selbständigen oder sonstigen Tätigkeit erfolgt, die ohne die Hundehaltung nicht existent wäre (zum Beispiel gewerbliche Hundezucht oder -ausbildung, Hundehandel, Artistenhunde). Im Übrigen muss

zwischen der Hundehaltung und dem Betrieb oder Beruf ein sinnvoller Zusammenhang herstellbar sein, wie dies zum Beispiel beim Bewachungsgewerbe oder einem Schäfereibetrieb der Fall sein wird. Man wird in diesen Fällen aber um eine Einzelfallprüfung nicht umhinkommen, ob tatsächlich die Hundehaltung ausschließlich betriebsbedingt erfolgt oder ob dabei ein ideelles Interesse im Vordergrund steht. Mit einem Beurteilungskriterium sollte deshalb die Anerkennung des mit der Hundehaltung betriebenen Aufwandes als Betriebsausgaben beziehungsweise Werbungskosten durch das Finanzamt sein.

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Hundehaltung ausschließlich Zwecken der Einnahmeerzielung dient, muss berücksichtigt werden, dass auch der im Rahmen eines Betriebes oder der Berufsausübung gehaltene Hund (Hunde von Wachpersonal, Schäfern, Artisten) in der einsatzfreien Zeit betreut werden muss. Während dieser Zeit kann die Haltung gezwungenermaßen nicht der Einnahmeerzielung dienen, weshalb insoweit die "Ausschließlichkeit der Einnahmeerzielung" nicht in Frage gestellt werden kann.

Hundehaltung in mehreren Gemeinden
Bei der Haltung eines Hundes in mehreren Gemeinden (zum Beispiel weil der Hundehalter mehrere Wohnungen hat), wird der steuerpflichtige Tatbestand in allen betroffenen Gemeinden verwirklicht. Im Hundesteuergesetz waren für einen solchen Fall der Mehrfachhaltung keine Spezialregelungen enthalten. Die Praxis behalf sich damit, dass die Gemeinde als hebeberechtigt angesehen wurde, in der das größere Interesse vorlag, also diejenige Gemeinde, in deren Gebiet die Hundehaltung zeitlich überwogen hat. Dabei sprach eine Vermutung dafür, dass die Hundehaltung beim Hauptwohnsitz des Hundehalters überwiegt (VG Berlin, Urteil vom 14.7.1951, VII A 161/51).

Das Satzungsmuster sieht nunmehr aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität vor, dass bei gleichzeitiger Haltung eines Hundes in mehreren Gemeinden diejenige Gemeinde steuerberechtigt ist, in der sich die Hauptwohnung des Hundehalters befindet (vgl. § 17 MG).

Dadurch wird vermieden, dass es zu Auseinandersetzungen über den überwiegenden Aufenthaltsort des Hundes kommt. Damit der Vereinfachungseffekt eintritt, müsste diese Regelungen aber im Land flächendeckend eingeführt werden. Die Städte und Gemeinden werden deshalb dringend gebeten, das Satzungsmuster insoweit unverändert zu übernehmen.

Steuerschuldner und Haftung (§ 2)

Steuerschuldner
Steuergegenstand ist das Halten von Hunden, weshalb die Satzung als Steuerschuldner den Halter des Hundes bestimmt. Die Haltereigenschaft ist unabhängig davon, wer zivilrechtlich Eigentümer des Hundes ist.

Halter des Hundes ist derjenige, der einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Die Hundehaltung dient nicht der persönlichen Lebensführung des Halters, wenn

- die Hundehaltung der Erzielung von Einnahmen und Erträgen dient (siehe oben Erläuterungen 3.1.2) oder

- wenn die Hundehaltung im Interesse eines Dritten erfolgt.

Im Interesse eines Dritten wird die Hundehaltung regelmäßig dann erfolgen, wenn die Hundehaltung für den Dritten auf der Grundlage eines Dienst- oder Werkvertrages gegen Entgelt erfolgt, wie dies bei der Pflegehaltung oder der Haltung eines Hundes für Ausbildungszwecke der Fall sein kann. Bei der Haltung eines Hundes für Ausbildungszwecke kommt hinzu, dass die Hundehaltung der Erzielung von Einnahmen durch den Ausbilder dient, so dass

bereits insoweit der steuerpflichtige Tatbestand nicht erfüllt wird (siehe oben Erläuterungen 3.1.2).

Die Hundehaltung auf Entgeltbasis ist allerdings nur ein Indiz dafür, dass diese im Interesse eines Dritten erfolgt. Letztlich entscheidend im Einzelfall ist, wessen Interesse an der Haltung überwiegt. Bei der unentgeltlichen Pflegehaltung spricht der erste Anschein dafür, dass hier das Interesse des Pflegers überwiegen wird.

Kann der steuerpflichtige Halter des Hundes nicht ermittelt werden (zum Beispiel wenn Hundeeigentümer und Hundehalter unterschiedliche Personen sind), enthält die Satzung eine (nichtwiderlegbare Vermutung), dass derjenige steuerrechtlich als Halter betrachtet wird, in dessen Einwirkungsbereich sich der Hund tatsächlich aufhält, (d.h. gepflegt, untergebracht usw. wird). Daneben kann auch der Eigentümer als Haftungsschuldner gem. § 2 Abs. 2 in Anspruch genommen werden.

Gesamtschuldnerschaft
Wird ein Hund von mehreren Personen gemeinsam gehalten, sind die Halter Gesamtschuldner. Die Satzung enthält die nichtwiderlegbare Vermutung, dass alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde als gemeinsam gehalten gelten, so dass alle diejenigen Haushaltsmitglieder eines gemeinschaftlichen Haushalts als Steuerschuldner in Anspruch genommen werden, die typischerweise Aufwendungen für den Hund und/oder für den Haushalt erbringen. Damit kann jedes über Einkommen verfügende erwachsene Mitglied eines Haushalts, in den ein Hund aufgenommen wurde, hundesteuerpflichtig sein (VGH BW, Urteil vom 27.11.1991, 2 S 1370/91, BWGZ 1992, 353, NJW 1992, 1716, VBlBW 1992, 221).

Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Soweit Angehörige gemäß § 15 AO gemeinsam wohnen, spricht die Vermutung dafür, dass sie auch gemeinsam wirtschaften. Bei Wohngemeinschaften aus nicht miteinander verwandten Personen kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an.

Haftung
Ist der steuerpflichtige Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, haftet für den Steueranspruch auch der Eigentümer als Gesamtschuldner nach § 44 AO. Der Hundeeigentümer ist somit Haftungsschuldner, der gem. § 191 AO durch Haftungsbescheid in Anspruch genommen werden kann. Der Haftungsschuldner darf nach § 219 AO auf Zahlung nur in Anspruch genommen werden, soweit die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen des Steuerschuldners ohne Erfolg geblieben ist oder anzunehmen ist, dass die Vollstreckung aussichtslos sein würde.

Beginn und Ende der Steuerpflicht (§ 3)
Beginn der Steuerpflicht
Die Hundesteuer ist eine zeitraumbezogene Abgabe. In der Satzung ist deshalb zu konkretisieren, für welchen Zeitraum eine Steuerpflicht entstehen soll. § 3 des Satzungsmusters bestimmt deshalb den Beginn und das Ende des steuerpflichtigen Zeitraumes.
Welcher Zeitraum zugrunde gelegt wird, liegt im Ermessen des Satzungsgebers, der dabei auch Gesichtspunkte der Verwaltungspraktikabilität mit berücksichtigen darf (OVG Lüneburg, Urteil vom 22.5.1985, 13 C 2/84, KStZ 1985, 230). Als Beginn der Steuerpflicht kann bei der Hundehaltung entweder der Tag des Beginns der Hundehaltung oder der erste Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats ggf. Kalendervierteljahres, bestimmt werden. Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität sieht das Satzungsmuster eine monatsbezogene Betrachtung vor. Dadurch wird gewährleistet, dass bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde beziehungsweise Wegzug in eine andere Gemeinde keine Doppelbesteuerung sowohl durch die Wegzugsgemeinde als auch dann die Zuzugsgemeinde erfolgt. Dies kann dann der Fall sein, wenn als steuerpflichtiger Zeitraum das Vierteljahr bestimmt wird. Um auch hier in Zukunft unnötige Auseinandersetzungen mit den Steuerpflichtigen oder anderen

Gemeinden zu vermeiden wäre es wichtig, dass alle Städte und Gemeinden im Land flächendeckend diese Bestimmung übernehmen.

Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats; beginnt die Hundehaltung am ersten Tag des Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

Beispiel: Beginn der Hundehaltung am 2.1.1997 = Beginn der Steuerpflicht am 1.2.1997
Beginn der Hundehaltung am 1.1.1997 = Beginn der Steuerpflicht am 1.1.1997
Hunde unter drei Monaten sind steuerfrei, d.h. die Steuerpflicht beginnt frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.
Beispiel: Der Hund wird am 1.1.1997 drei Monate alt = Beginn der Steuerpflicht am 1.2.1997

Ende der Steuerpflicht
Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem die Hundehaltung beendet wird (zum Beispiel Veräußerung, Tod des Hundes, Wegzug des Hundehalters). Wird der Hund einem Dritten überlassen, ohne dass das Eigentum mit übertragen wird, endet die Steuerpflicht des Eigentümers in seiner Eigenschaft als Hundehalter, er bleibt aber weiterhin Haftender (ggf. gegenüber einer anderen Gemeinde) im Rahmen der Gesamtschuldnerschaft gem. § 2 Abs.5.

Mit dem Ende der Steuerpflicht endet weder das Steuerschuldverhältnis noch erlischt der Steueranspruch der Gemeinde. Der für den steuerpflichtigen Zeitraum entstandene Steueranspruch kann innerhalb der Festsetzungsfrist weiterhin geltend gemacht werden. Außerdem stellt Abs. 2 Satz 2 klar, dass die steuerlichen Nebenpflichten in Form der Mitwirkungs- und Anzeigepflichten der Steuerpflichtigen auch nach Erlöschen der Steuerpflicht weiter aufrechterhalten bleiben.

Vorübergehende Hundehaltung
Der Begriff des Haltens setzt eine gewisse Dauer voraus. Deshalb tritt eine Steuerpflicht nicht ein, wenn ein Hund nur für einen vorübergehenden Zeitraum in Gewahrsam genommen wird. Welcher Zeitraum als "vorübergehend" anzusehen ist, ergibt sich aus § 3 Abs. 1 i.V. mit Abs. 2. Es kann sich damit nur um einen Zeitraum von maximal 4 Wochen handeln, innerhalb dessen eine Steuerpflicht nicht entstehen kann. Hat die Steuerpflicht am 1. eines Kalendermonats begonnen und endet sie im Laufe dieses Monats, beträgt die Steuerschuld 1/12 des Jahressteuersatzes (siehe Erläuterungen 3.9.1). Bei Bedarf kann die Gemeinde in der Satzung bestimmen, welcher Zeitraum als "vorübergehende Hundehaltung" anzusehen ist, die keine Steuerpflicht auslöst.

Zuzug von Auswärts
§ 5 Abs. 4 des bisherigen HStG enthielt eine Spezialregelung für den Fall, dass nach Beginn eines Rechnungsjahres ein Hund gehalten wird, der nachweisbar bereits in einer anderen Gemeinde des Bundesgebietes versteuert wurde. Danach entstand für die restliche Zeit des Rechnungsjahres keine Steuerpflicht. Bei Wegzug des Hundehalters endete die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 3 HStG mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Hundehaltung beendet wurde. Es stand dem Hundehalter bei einer Beendigung der Hundehaltung frei, von der Gemeinde eine Erstattung der zuviel bezahlten Hundesteuer zu verlangen, weil die Erstattung gem. § 12 Abs. 2 HStG nur auf Antrag gewährt wurde. In der Praxis hat dies immer wieder zu Problemen geführt, weil diese Bestimmungen von den Gemeinden unterschiedlich interpretiert wurden.

In das Satzungsmuster wurde eine derartige Regelung nicht mehr übernommen. Sie ist auch entbehrlich, wenn alle Städte und Gemeinden den steuerpflichtigen Bemessungszeitraum in § 3 monatsbezogen festlegen. Verändert während des Kalenderjahres ein Hundehalter seine

Hauptwohnung, endet mit dem Wegzug (zum Ablauf des entsprechenden Kalendermonats) die Steuerpflicht und es ergeht von Amts wegen (§ 9 Abs. 3) ein Änderungsbescheid; die zuviel entrichtete Steuer wird erstattet. In der Zuzugsgemeinde beginnt zu Beginn des folgenden Kalendermonats eine neue Steuerpflicht. Die anteilige Steuerschuld für das Restjahr wird von der Zuzugsgemeinde gem. § 9 Abs. 2 durch Steuerbescheid festgesetzt.

Dieses Verfahren gilt auch für den Fall, dass ein bereits versteuerter Hund während des Kalenderjahres innerhalb einer Gemeinde verkauft wird, d.h. von einem Haushalt in den anderen Haushalt (Wechsel des Steuerschuldners).

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld (§ 4)
Im Satzungsmuster wird das Kalenderjahr als Erhebungszeitraum bestimmt (Jahressteuer). Enstehungszeitpunkt der Steuerschuld für das Kalenderjahr ist der 1. Januar.

Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres (zum Beispiel im Falle eines Zuzugs oder wenn ein Hund erst nach dem 1. Januar 3 Monate alt wird), entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht (im Regelfall also am 1. Tag des Kalendermonats, der auf den Beginn der Hundehaltung folgt). Gemäß § 9 Abs. 2 wird der Jahressteuersatz (§ 5 Abs. 1) anteilig auf einen dem steuerpflichtigen Zeitraum entsprechenden Teilbetrag, reduziert (siehe hierzu Erläuterungen 3.9).

Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres und war die Steuer bereits durch Bescheid festgesetzt, ergeht gem. § 9 Abs. 3 ein Änderungsbescheid (Reduzierung der Steuerschuld auf den auf den steuerpflichtigen Zeitraum entfallenden Teilbetrag).

Steuersatz (§ 5)
Bemessungsgrundlage
Als Bemessungsgrundlage kommt bei Aufwandsteuern in erster Linie der tatsächliche Aufwand in Betracht, der dem Steuerpflichtigen in Zusammenhang mit dem besteuerten Verhalten entsteht. Bei der Hundesteuer müsste somit auf den Aufwand abgehoben werden, den das Halten des Hundes verursacht (Wert des Hundes, laufender Unterhaltungsaufwand). So wäre denkbar, den Aufwand für das Halten des Hundes zum Beispiel anhand der Größe des Hundes (Futteraufwand) zu bestimmen. Ein solcher Wirklichkeitsmaßstab wäre zwar der gerechtere, aber auch der mit höherem Verwaltungsaufwand umzusetzende Maßstab. Nach Auffassung der Rechtsprechung (FG Hamburg, Urteil vom 7.12.1984, III 287/84, KStZ 1985, 197) stünde der Verwaltungsaufwand zur Überprüfung solcher Unterscheidungsmerkmale in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Steueraufkommen. Die Rechtsprechung hat deshalb dem Satzungsgeber bei der Bestimmung des Maßstabs einen großen Ermessenspielraum eingeräumt (hierzu BVerwG, Urteil vom 8.11.1968, VII C 99.67, DÖV 1975, 856). Dabei dürfen auch Praktikabilitätsgesichtspunkte mitberücksichtigt werden, weshalb die Rechtsprechung auch pauschale Ersatzmaßstäbe als Bemessungsgrundlage anerkannt hat. Die Hundesteuer wird deshalb seit jeher pauschal nach der Zahl der gehaltenen Hunde bemessen, d.h. es wird typisierend unterstellt, jeder Hund verursache für sein Halten denselben Aufwand.

Eine Differenzierung nach dem persönlichen Einkommensverhältnissen des Hundehalters dürfte dagegen mit dem Charakter der Hundesteuer als Aufwandsteuer nicht zu vereinbaren sein, denn steuerpflichtiger Gegenstand ist der tatsächlich betriebene Aufwand, unabhängig von den individuellen Einkommensverhältnissen (mag auch eine Vermutung dafür sprechen, dass bei höherem Einkommen ein höherer Aufwand betrieben wird). Zur Steuerbefreiung oder -ermäßigung aus sozialen Gesichtspunkten siehe unten Erläuterungen 3.6.4.6.

Höhe des Steuersatzes
§ 6 Abs. 3 KAG enthält - im Gegensatz zum früheren Hundesteuergesetz - über die Höhe des Steuersatzes keine Bestimmungen, so dass der Steuersatz vom Satzungsgeber im Rahmen seines Ermessens festzusetzen ist. Der finanzielle Rahmen, innerhalb dessen der örtliche Satzungsgeber den Hundesteuersatz festlegen kann, wird der Höhe nach durch das sogenannte Erdrosselungsverbot begrenzt (siehe oben Abschnitt 1.3). Soweit mit der Hundesteuer primär der Nebenzweck verfolgt wird, einer unkontrollierten Ausweitung der Hundehaltung entgegenzuwirken, darf zwar die Hundehaltung durch die Steuer finanziell erschwert, nicht aber ganz unterbunden werden.
Ausnahme: Unterbinden der Haltung sog. Kampfhunde.

Differenzierte Steuersätze
Das Satzungsmuster sieht aus Praktikabilitätsgründen einen pauschalen Jahressteuersatz für alle im Gemeindegebiet gehaltenen Hunde vor. Besteht eine Gemeinde aus mehreren Ortsteilen, stellt sich die Frage, ob für die einzelnen Ortsteile differenzierte Steuersätze festgesetzt werden dürfen.

Der Gleichheitssatz (Art. 3 I GG) lässt Differenzierungen grundsätzlich zu, solange sie sachlich gerechtfertigt werden können und damit nicht willkürlich sind (BVerfG, Beschluss vom 08.1.1963, 2 BVR 108/62, DVBl. 1964, 268, DÖV 1965, 586).

Das bisherige Hundesteuergesetz sah differenzierte, d.h. nach der Größe der Gemeinde abgestufte Steuersätze vor. Sachlich begründet wurden die unterschiedlich hohen Steuersätze damit, dass mit zunehmender Größe des Gemeinwesens auch die für die Allgemeinheit mit der Hundehaltung verbundenen Gefahren und Belästigungen zunehmen.

In den Regierungsbezirken Nordwürttemberg und Süd-Württemberg-Hohenzollern enthielt Art. 19 Abs. 4 des Gemeindesteuergesetzes i.d.F.v. 27.7.1929 (Reg.Bl.S. 283) u.a. die Ermächtigung an die Gemeinderäte, die Steuer für Hunde der zu einer Gemeinde gehörigen einzelstehenden Wohnsitze, Höfe und Weiler mit weniger als 100 Einwohnern zu ermäßigen. Der Gesetzgeber ging offenkundig davon aus, dass in dünn besiedelten Gebieten ein erhöhtes Schutzbedürfnis (damit ein besonderer Bedarf an Wachhunden) besteht und die Gefahr von Belästigungen geringer ist. Unter diesem Aspekt können differenzierte Steuersätze innerhalb einer Gemeinde - mögen sie kommunalpolitisch auch problematisch sein - vom Ermessenspielraum des Satzungsgebers dann noch getragen sein, wenn die Differenzierung aus sachlichen Gründen erfolgt und damit nicht willkürlich ist. Eine Differenzierung, die an die Größe der Ortsteile anknüpft, dürfte noch sachgerecht sein, wenn zum Beispiel die einzelnen Ortsteile sich aufgrund ihrer Einwohnerzahlen deutlich voneinander unterscheiden (insoweit können die bisher in § 6 HStG enthaltenen Größenklassen als Abgrenzungskriterium herangezogen werden) oder weil in kleineren Weilern ein erhöhtes Schutzbedürfnis der Einwohner anzuerkennen ist.

Gleichwohl wird von einer solchen Differenzierung dringend abgeraten.

Höhere Steuersätze
Halten mehrerer Hunde
Das Satzungsmuster sieht wie schon bisher das Hundesteuergesetz, eine Verdoppelung des Steuersatzes für den zweiten und jeden weiteren Hund vor. Der erhöhte Steuersatz lässt sich steuerlich wohl kaum dadurch rechtfertigen, dass bei der Haltung von mehreren Hunden ein entsprechend höherer Aufwand entsteht, der der Besteuerung zugrunde gelegt wird. Ausschlaggebend für die Bestimmung war aber auch hier nicht die Einnahmeerzielungsabsicht, sondern der abgabenrechtliche Nebenzweck, die Hundehaltung zu beschränken. Die Erhebung einer progressiv erhöhten Hundesteuer für das Halten mehrerer Hunde in einem Haushalt verstößt nicht gegen den Gleichheitssatz oder das Verfassungsgebot des Schutzes von Ehe und Familie (BVerwG, Urteil vom 9.10.1959, VII C 97.58; OVG NW, Urteil vom 17.3.1975, II A 620/73, KStZ 1975, 176).

Für steuerfreie Hunde sieht die Satzung ebenso wie bisher das HStG eine Ausnahme vor; sie bleiben bei der Feststellung, ob in einem Haushalt oder Betrieb mehrere Hunde gehalten werden, unberücksichtigt, so dass die Haltung eines steuerbefreiten Hundes neben einem steuerpflichtigen Hundes nicht den erhöhten Steuersatz zur Folge hat.

Haltung von sogenannten Kampfhunden
Seit einigen Jahren wird in der Öffentlichkeit intensiv darüber diskutiert, auf welche Weise die Züchtung und Haltung von besonders aggressiven Hunden (sogenannte Kampfhunde) unterbunden werden kann. In erster Linie kommen dabei ordnungsrechtliche Maßnahmen in Betracht, durch die die Haltung, Züchtung oder Ausbildung solcher Hunderassen eingeschränkt werden. Gleichsam als flankierende Maßnahme wurde die Einführung eines speziellen (d.h. besonders hohen) Steuersatzes für Kampfhunde angeregt, um die Haltung derartiger Hunderassen auch finanziell zu erschweren.

Einige Bundesländer, so auch Baden-Württemberg, haben Polizeiverordnungen erlassen, durch die insbesondere die Haltung besonders gefährlicher Hunde von einer polizeilichen Erlaubnis abhängig gemacht werden sollte (siehe Polizeiverordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 28.08.1991, GBl. S. 542). In Anlehnung an diese Polizeiverordnungen wurden auch für die Hundesteuersatzungen spezielle Bestimmungen für die in der Verordnung ordnungsrechtlich erfassten Hunderassen vorgeschlagen (siehe hierzu Mohl/Backes in KStZ 1991, 66).

Naheliegend wäre es deshalb, Kampfhunde in der Hundesteuersatzung in Anlehnung an die Begriffsbestimmungen dieser Rechtsverordnungen zu definieren (vgl. Mohl/Backes a.a.O.)

Als besonderes Problem hat sich dabei sehr schnell die Einordnung derjenigen Hunderassen erwiesen, die als "Kampfhunde" den speziellen ordnungs- beziehungsweise steuerrechtlichen Bestimmungen hätten unterworfen werden sollen, weil es eine Hunderasse "Kampfhunde" nicht gibt. Zweifellos eignen sich bestimmte Hunderassen (und Kreuzungen) in besonderem Maße dafür, als Kampfhunde eingesetzt zu werden, weshalb die bisher im Raum stehenden Definitionen des Begriffs "Kampfhund" alle auf bestimmte, besonders gefährliche Hunderassen abheben, zum Beispiel:

"Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bull-Terrier, Pit-Bull-Terrier, Mastino/Neapolitano, Fila Brasil, Dogue Bordeaux, Mastino Espanol, Staffoldshire-Bull-Terrier, Dog-Argentino, Römischer Kampfhund, Chinesischer Kampfhund."

Bei dieser Definition wird allerdings außer Acht gelassen, dass auch weit verbreitete Hunderassen (zum Beispiel Schäferhunde, Doggen oder Rottweiler) jederzeit als Kampfhunde abgerichtet werden können. Bei Kampfhunden wird durch Züchtung und Erziehung die im Erbgut eines jeden Hundes enthaltene natürliche Aggressivität so gesteigert, dass das Tier zu einer Gefahr für die Allgemeinheit wird. Aus diesem Grund hat ein Teil der Rechtsprechung derartige Polizeiverordnungen deshalb für nichtig erklärt, weil sie mit dem Gleichheitsgrundsatz unvereinbar sind (so VGH BW, NKU vom 18.8.1992, 1 S 2550/91, VBlBW 1993, 99, NVwZ 1992, 1105; anders jedoch der BayVerfGH bei einer nahezu gleichlautenden Verordnung - Entscheidung vom 12.10.1994, Vs 16 - VII - 92 und Vf 5 - 7 - 93, BayVBl. 1995, 76, NVwZ-RR 1995, 262).

Vergleichbar unterschiedlich wurde die Definition der "Kampfhunde" in Hundesteuersatzungen von der Rechtsprechung beurteilt. Während das VG Koblenz (Urteil vom 24.11.1994, 2 K 1930/94, Fundstelle BW 1995, Nr. 236) eine entsprechende Definition des Kampfhundebegriffs deshalb für nichtig erklärt hat, weil der Satzungsgeber Hunderassen nicht berücksichtigt habe, welche eine weit größere Verbreitung haben oder in ähnlicher Weise gefährlich

sind wie die in der Satzung aufgeführten Rassen, hat das VG Lüneburg (Beschluss vom 18.7.1994, 3 A 304/94 und 3 B 43/94) gegen eine nahezu wortgleiche Satzungsbestimmung keine Einwände erhoben (obergerichtliche Entscheidungen liegen hierzu allerdings noch nicht vor).

Verordnungs- oder Satzungsbestimmungen werden sich aber nur dann verwaltungspraktikabel umsetzen lassen, wenn der Kreis der betroffenen Hunde ohne nähere Untersuchungen abgegrenzt werden kann, zum Beispiel durch die Benennung bestimmter, als besonders aggressiv geltender Hunderassen, die generell als gefährlich anzusehen sind. Muss dieser Kreis von vornherein auf alle potentiell gefährlichen Hunderassen erweitert werden, muss bei jeder betroffenen Hunderasse im Einzelfall geprüft werden, ob tatsächlich von dem Hund eine erhöhte Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht. Dann werden sich aber aufwendige und damit teure Gutachterstreitigkeiten nicht vermeiden lassen (zur ähnlichen Problematik bei der Besteuerung von Gewaltspielgeräten bei der Vergnügungssteuer siehe BWGZ 1990, 255).
Diese Beispiele zeigen, dass noch nicht alle mit dieser Problematik zusammenhängenden Rechtsfragen abschließend geklärt sind. Ordnungspolitisch mag es deshalb durchaus gerechtfertigt sein, für das Halten von besonders aggressiven Hunden, die eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit darstellen, einen höheren Steuersatz festzusetzen. Aus den oben dargestellten Gründen kann die Aufnahme einer solchen Satzungsbestimmung aber derzeit nicht empfohlen werden.

Zur Zwingersteuer siehe Erläuterungen zu § 7.

Steuerbefreiungen (§ 6)
Das bisherige Hundesteuergesetz enthielt in den §§ 7 u. 8 zahlreiche Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände. Es handelte sich dabei um eine abschließende Regelung des Gesetzgebers, so dass - mit Ausnahme der Zwingersteuer - die Gemeinden keine weiteren Vergünstigungen durch die örtliche Satzung einräumen konnten. Künftig steht es den Gemeinden frei, ob und in welchem Umfang sie Befreiungstatbestände in die örtlichen Hundesteuersatzungen aufnehmen. Dem Satzungsgeber wird dabei ein weiter Ermessensspielraum einzuräumen sein. Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass es sich bei der Hundesteuer um eine Aufwandsteuer handelt. Deshalb besteht ein berechtigter Anlass für eine steuerliche Privilegierung grundsätzlich nur dann, wenn die Hundehaltung abweichend von der Regel nicht Ausdruck für einen nicht "lebensnotwendigen" Aufwand ist, sondern über die bloße hobbymäßige Tierliebhaberei hinaus im weiteren Sinne im öffentlichen Interesse erfolgt (OVG RP, Urteil vom 23.7.1985, 6 A 130/84, GHH 1986, 20 unter Hinweis auf Hatopp, KStZ 1982, 145).

Das Satzungsmuster sieht nur noch zwei Befreiungstatbestände und - mit Ausnahme der Zwingersteuer - keine Ermäßigungen mehr vor. Weil die Hundesteuer als Aufwandsteuer nicht von juristischen Personen erhoben werden darf und auch ein Aufwand, der der Erzielung von Einnahmen dient, nicht besteuert werden darf (siehe oben Erläuterungen 3.1.1 und 3.1.2), sind nahezu alle in den §§ 7 u. 8 des HStG geregelten Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände entbehrlich, weil sie weitgehend Hundehaltungen betreffen, die keinen steuerbaren Aufwand darstellen.

Als eindeutig nicht besteuerbar sind Hundehaltungen anzusehen, deren Halter eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts ist, z.B:

a) Diensthunde, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird (bisher § 7 Nr. 3 HStG);

b) Hunde, die zu wissenschaftliche Zwecken in Institutionen oder Laboratorien gehalten werden (bisher § 7 Nr. 5 HStG);

c) Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten (zum Beispiel DRK) gehalten werden (bisher § 7 Nr. 6 HStG);

d) Hunde, die in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind (bisher § 7 Nr. 7 HStG);

e) Gewerbsmäßiger Hundehandel (bisher § 10 HStG).

Im Regelfall nicht besteuerbar werden Hundehaltungen sein, bei denen kein Aufwand für eine persönliche Lebensführung betrieben wird, weil sie betrieblichen Zwecken beziehungsweise der Erzielung von Einkünften dienen, zum Beispiel:

a) Diensthunde, deren Halter ein Mitarbeiter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist (bisher § 7 Nr. 3 HStG);

b) Hunde, die im Rahmen eines Forstbetriebes gehalten werden und die für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind (bisher § 7 Nr. 4 HStG);

c) Hunde, die zur Bewachung von Binnenschiffen (bisher § 7 Nr. 9 HStG) oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes benötigt werden;

d) Hunde, die von einem Gewerbe- oder Industriebetrieb (zum Beispiel als Ersatz für eine mechanische Alarm- und Einbruchsicherung) gehalten werden;

e) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden (bisher § 8 Nr. 1 Abs. 1 Nr. 1 HStG);

f) abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden (bisher § 8 Abs. 1 Nr. 1 HStG).

In diesen Fällen kann allerdings nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Hundehaltung nicht auch Zwecken der persönlichen Lebensführung dient. Es muss deshalb im Einzelfall geprüft werden, ob die Hundehaltung tatsächlich im weit überwiegenden Umfang aus Gründen der Einnahmeerzielung erfolgt (siehe oben Erläuterungen 3.1.2).

Im Übrigen steht es den Gemeinden selbstverständlich weiterhin frei, die bisherigen im Hundesteuergesetz enthaltenen Befreiungstatbestände ganz oder teilweise in ihren örtlichen Satzungen (deklaratorisch) zu übernehmen.

Befreiungstatbestände des Satzungsmusters
Das Satzungsmuster sieht zwei Befreiungstatbestände vor:

Hilfsbedürftige Personen
Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe, blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen, waren schon bisher gem. § 7 Nr. 1 HStG von der Steuer befreit. Das Satzungsmuster behält diesen Befreiungstatbestand bei, präzisiert die Hilfsbedürftigkeit jedoch insoweit, als auf den Besitz eines bestimmten Schwerbehindertenausweises gem. § 4 SchwBG abgehoben wird. Die in der Satzung genannten Merkmale entsprechen der Definition in § 2 Abs. 2 der Ausweisverordnung zum Schwerbehindertengesetz i.d.F. vom 25.7.1991 (BGBl. I .S. 1739). Der Kreis der sonstigen hilfsbedürftigen Personen wird im Satzungsmuster abschließend auf solche Personen begrenzt, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises sind. Soll die Möglichkeit offengehalten werden, auch sonstige hilfsbedürftige Personen ohne Ausweis von der Steuerpflicht befreien zu können, müsste in § 1 Nr. 1 Satz 2 das Wort "insbesondere" eingefügt werden ("...nach Satz 1 sind insbesondere Personen...")

Bei blinden Personen fallen unter diesen Befreiungstatbestand in erster Linie ausgebildete Blindenhunde. Es kann sich aber auch um einen anderen Hund handeln, denn nach Sinn und Zweck dieses Befreiungstatbestandes soll bei hilfsbedürftigen Personen durch den Hund ein gewisser Ausgleich der vorliegenden Behinderung dadurch geschaffen werden, dass entweder die Reaktion des Hundes an sich Schutz und Hilfe für den Halter bedeutet - Hund verjagt Einbrecher - oder dass aufgrund der Reaktionen des Hundes mittelbar ein Erfolg erzielt wird - Hund alarmiert Nachbarn - (Bay VGH, Urteil vom 17.8.1978, 11 IV 78, KStZ 1978, 235).

Rettungshunde
Hunde, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen, waren schon bisher gem. § 7 Nr. 6 HStG von der Steuer befreit. Aus § 8 Abs. 2 Nr. 3 ergibt sich, dass die Prüfung beziehungsweise Wiederholungsprüfung innerhalb von 12 Monaten vor Beginn des laufenden Steuerjahres abgelegt sein muss, andernfalls wird die Befreiung nicht gewährt beziehungsweise versagt.

Antragsverfahren
Die Steuerbefreiung wird nur auf Antrag gewährt. Die Gemeinde ist damit nicht verpflichtet, nach Anzeige einer Hundehaltung gem. § 10 von Amts wegen Ermittlungen anzustellen, ob die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Ermäßigung erfüllt sind. Der Antrag ist ausreichend zu begründen, d.h. die Umstände, die eine Befreiung (oder Ermäßigung) rechtfertigen, sind vom Antragsteller darzustellen.

Im Hinblick auf die nur noch geringe Bedeutung der in das Satzungsmuster aufgenommenen Befreiungstatbestände enthält die Satzung keine detaillierteren Regelungen zum Antragsverfahren, insbesondere sieht die Satzung keine bestimmte Antragsfrist im Sinne einer Ausschlußfrist vor. Damit kann der Antrag auch noch während des Kalenderjahres gestellt werden, d.h. auch noch nach Bekanntgabe beziehungsweise Unanfechtbarkeit des Steuerbescheids. Die Befreiung oder Ermäßigung tritt aber nur ein, wenn die Vergünstigungsvoraussetzungen zum Stichtag 01.01. vorgelegen haben. Ein bereits ergangener Steuerbescheid wäre dann ggf. gem. § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO (den äußersten Rahmen bildet die Fristverlängerung gem. § 109 I AO) zu ändern oder aufzuheben. Es wäre rechtlich unbedenklich, wenn die Satzung dahingehend ergänzt wird, dass "der Antrag mindestens 2 Wochen vor Beginn des Monats zu stellen ist, in dem die Steuerbefreiung wirksam werden soll." Eine rückwirkende Steuerbefreiung wäre dann nicht mehr möglich (siehe hierzu ZKF 1995, 209).

Möglich wäre auch folgende Antragsfrist: "Anträge auf Steuerbefreiung sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu stellen."

Gemeinden, die den Befreiungskatalog in § 6 erheblich erweitern, sollten prüfen, ob aus Praktikabilitätsgründen eine derartige Ausschlußfrist in die Satzung übernommen wird.

Aus dem Wortlaut von § 6 lässt sich nicht entnehmen, ob die einmalige Stellung eines Befreiungsantrages bei Beginn der Hundehaltung beziehungsweise beim Eintritt des Befreiungstatbestandes ausreicht oder ob jährlich ein neuer Befreiungsantrag zu stellen ist. § 10 Abs. 2 sieht jedoch eine spezielle Anzeigepflicht für den Fall vor, dass die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung wieder entfallen. § 6 kann deshalb i.V. mit § 10 Abs.2 nur so ausgelegt werden, dass nicht jährlich ein neuer Befreiungsantrag gestellt werden muss. Die Entscheidung über den Befreiungsantrag erfolgt in Form eines Freistellungsbescheides nach § 155 Abs. 2 Satz 3 AO. Der Freistellungsbescheid bezieht sich nicht nur auf eine bestimmte Steuer, sondern auch auf eine bestimmte Steuerperiode. In dem Freistellungsbescheid ist deshalb anzugeben, für welchen Zeitraum (Kalenderjahre) die Befreiung bewilligt wird. Nach Ablauf dieses Zeitraumes kann ein neuer Befreiungsantrag gestellt werden.

Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vorliegen oder dem Antrag stattzugeben beziehungsweise der Antrag abzulehnen ist, gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gem. § 44 Abs. 2 GemO. Die Entscheidung erfolgt in Form eines Freistellungsbescheides nach § 155 I 2 AO, in dem die entsprechenden Kalenderjahre angegeben werden müssen.

Sonstige Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände
Außer den beiden Befreiungstatbeständen sieht das Satzungsmuster nur noch eine Vergünstigung in Form der Zwingersteuer vor. Die bisher in § 8 HStG enthaltenen Ermäßigungen konnten schon deshalb entfallen, weil die dort geregelten Hundehaltungen ohnehin nicht mehr als steuerpflichtiger Aufwand einzustufen sind. Als weitere Vergünstigungen, die entweder in Form einer Ermäßigungs- oder Befreiungsbestimmung in das Satzungsmuster aufgenommen werden können, kommen zum Beispiel in Betracht:

Wachhunde im Außenbereich
Nach § 7 Nr. 9 des bisherigen HStG war eine Steuerbefreiung zu gewähren für das "Halten von Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist." Dasselbe galt für Hunde, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden.

In der Praxis hat diese Bestimmung in der Vergangenheit immer wieder zu Auseinandersetzungen geführt, ob im Einzelfall tatsächlich "nach Lage der örtlichen Verhältnisse" ein Wachhund erforderlich ist. Um derartige Auseinandersetzungen zu vermeiden, sehen die Hundesteuersatzungen in anderen Bundesländern zum Teil einen erweiterten Befreiungstatbestand wie folgt vor:

"Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als ... Meter entfernt liegen."

Bei einer solchen Regelung wird vom Satzungsgeber unterstellt, dass bei alleinstehenden Gebäuden generell eine Bewachung erforderlich ist. Eine Bewachung liegt dann vor, wenn sich auf dem betroffenen Grundstück ein Hund tatsächlich dauernd oder zumindest längerfristig (zum Beispiel nachts) aufhält. Im Übrigen kommt es bei dieser Bestimmung nicht mehr auf die Frage an, ob im Einzelfall "nach Lage der örtlichen Verhältnisse" eine Bewachung erforderlich ist. Außerdem differenziert die Satzung nicht zwischen bewohnten und unbewohnten beziehungsweise landwirtschaftlich genutzten Gebäuden oder Hofstellen, so dass die Befreiung ausschließlich von der Entfernung zum nächsten bewohnten Gebäude abhängig ist. Bei der Festlegung der Entfernung wird darauf abzuheben sein, ob durch akustische Signale nachbarliche Hilfe zu erwarten ist. Eine Grenzziehung bei 200 m Abstand vom nächsten bewohnten Gebäude ist sachgerecht; eine geringere Entfernung würde zur ungerechtfertigten Bevorzugung der Bewohner sehr großer Grundstücke in offener Bauweise führen (VG Arnsberg, Urteil vom 22.4.1988, III K 104/88, ZKF 1991, 277).

Von der Gemeinde ist zu prüfen, ob überhaupt ein örtliches Bedürfnis für die Befreiung von Wachhunden besteht. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass von dem Befreiungstatbestand vor allem landwirtschaftliche Gebäude beziehungsweise Hofstellen im Außenbereich betroffen sind. Soweit Wachhunde im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes gehalten werden, ist zunächst festzustellen, ob überhaupt die Hundehaltung der persönlichen Lebensführung des Landwirts dient oder ob sie nicht im Rahmen des Betriebes für Zwecke der Einnahmeerzielung erfolgt (siehe oben Erläuterungen 3.1.2). Ist letzteres der Fall, unterliegt die Hundehaltung von vornherein nicht der Steuerpflicht. Dann kann aber auch kein Bedarf für einen entsprechenden Befreiungstatbestand mehr bestehen.

Mit Rücksicht auf die mit der Hundesteuer verfolgten Lenkungszwecke ist verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn die Steuerbefreiung nicht auch für das Halten von Wachhunden in-

nerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gewährt wird (VGH BW, Urteil vom 18.3.1993, 2 S 2928/92, Info 1994/81).

Zur Geeignetheit des Hundes siehe Erläuterungen 3.8.2.1

Fährtenhunde/Jagdhunde
Hunde von bestätigten Jagdaufsehern - nicht die jedes x-beliebigen Jagdpächters - , soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind, waren bisher gem. § 7 Nr. 4 HStG steuerfrei. Teilweise sehen Hundesteuersatzungen in anderen Bundesländern (zum Beispiel Rheinland-Pfalz) Steuervergünstigungen auch für "Fährtenhunde", zum Teil auch für alle Jagdhunde vor. Bei Fährtenhunden handelt es sich um Jagdhunde, die für die Nachsuche krankgeschossenen oder sonst schwerkranken Wildes geeignet sind und dafür im üblichen Umfang bei der Jagdausübung eingesetzt werden. Gerechtfertigt werden kann die Befreiung von Jagdhunden damit, dass Jagdhunde nicht nur aus reiner Tierliebhaberei, sondern zur Erfüllung einer aus dem Jagdrecht fließenden, vom öffentlichen Interesse her gebotenen Verpflichtung gehalten werden (OVG RP, Urteil vom 23.7.1985, 6 A 130/84, GHH 1986, 20). Bestätigte Jagdaufseher erfüllen die Funktion eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (§ 25 Abs. 2 BJG), weshalb der Hund insoweit die Funktion eines "Diensthundes" zugestanden werden kann.

Schutzhunde/Rettungshunde
Eine Ermäßigung für Hunde, die die Schutzhundeprüfung III beziehungsweise die Rettungshunde-Tauglichkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben, können unter dem Gesichtspunkt vertreten werden, dass an der Ausbildung solcher Hunde ein öffentliches Interesse besteht, so dass es gerechtfertigt erscheint, den Hundehaltern einen Anreiz zur Ausbildung ihrer Hunde als Rettungshunde zu geben. Das Satzungsmuster verzichtet auf eine solche Vergünstigung, sieht jedoch in § 6 Nr. 2 eine volle Steuerbefreiung für solche Rettungshunde vor, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen.

In einigen Bundesländern sind Rettungshunde generell, also auch dann, wenn sie nicht mehr für Rettungsaufgaben eingesetzt werden können, steuerfrei. Das bisherige baden-württembergische Hundesteuergesetz kannte eine derartige Vergünstigung nicht; dasselbe gilt für Hunde, die die Schutzhundeprüfung I oder II abgelegt haben. In Anlehnung an die bisherige Regelung wurde deshalb auf die Aufnahme entsprechender Vergüngstigungsregelungen in das Satzungsmuster verzichtet.

Diensthunde
Hunde, die im Bereich des öffentlichen Dienstes eingesetzt werden, zum Beispiel Polizeihunde, dienen nicht der persönlichen Lebensführung des Halters und unterliegen damit keiner Steuerpflicht (siehe oben Erläuterungen 3.6). Dies gilt aber nicht für solche Hunde, die nicht mehr diensttauglich sind. Polizeihunde werden vom Land dem Hundeführer kostenlos überlassen, wenn sie nicht mehr diensttauglich sind (siehe Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums vom 30.5.1995, GABl. Seite 302). Ab diesem Zeitpunkt dienen sie der persönlichen Lebensführung des Halters und sind uneingeschränkt steuerpflichtig.

Schlittenhunde
Von einigen Gemeinden wird erwogen, für Schlittenhunde eine Vergünstigung in Anlehnung an die Zwingersteuer einzuführen. Aus steuerrechtlicher Sicht stellt die Haltung von Schlittenhunden einen besonderen, über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehenden Aufwand dar, der gerade typischerweise vom Aufwandsteuerbegriff erfasst wird, handelt es sich doch dabei um eine relativ teure Hobbytierhaltung.

Andererseits wird vom Bundesgesetzgeber in der Abgabenordnung (§ 52) unterstellt, dass die Ausübung des Hundesports auch im Allgemeininteresse stattfindet und deshalb gemeinnützigen Zwecken dient. Somit ist es nicht ausgeschlossen, auch an der Ausübung des

Hundeschlittensports ein gewisses öffentliches Interesse anzuerkennen, das die Gewährung einer Steuervergünstigung rechtfertigen könnte.

Soziale Gesichtspunkte
In der Öffentlichkeit wird immer wieder die Frage diskutiert, ob sozial schwache oder ältere Personen generell von der Hundesteuer befreit werden können/sollen beziehungsweise ob für diesen Personenkreis zumindest ein ermäßigter Steuersatz eingeführt werden darf. Zum Teil sehen Steuersatzungen in anderen Bundesländern eine derartige Vergünstigung vor. Beispielsweise enthält die Hundesteuermustersatzung des Innenministeriums von Nordrhein-Westfalen in § 5 Abs. 3 folgende Regelung:

"Für Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleich stehen, gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte/ein Viertel des Steuersatzes nach ... zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund."

Durch die abschließende Regelung der Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände im Hundesteuergesetz war es den Gemeinden bisher verwehrt, eine derartige Vergünstigung in die Satzung aufzunehmen. Vertretbar wäre eine derartige Vergünstigung unter sozialen Aspekten. Dabei muss aber auch berücksichtigt werden, dass es sich bei der Hundesteuer um eine Aufwandsteuer handelt, die einen besonderen, über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehenden Aufwand erfassen soll. Derjenige, der einen solchen Aufwand betreibt, muss deshalb schon von seinen Einkommensverhältnissen her in der Lage sein, diesen Aufwand zu finanzieren. Bei einkommensabhängigen Vergünstigungstatbeständen wird neben dem Umstand, dass der Einkommensbezug in der Satzung hinreichend bestimmt sein muss auch der erfahrungsgemäß damit verbundene hohe Verwaltungsaufwand mitzuberücksichtigen sein (vgl. Feuerwehrabgabe). Außerdem können die tatsächlichen Einkünfte von den durch Satzung für maßgeblich erklärten steuerrechtlich maßgeblichen Einkünften auf Grund von Abschreibungs- und Absetzungsmöglichkeiten erheblich abweichen. Der Landtag von Baden-Württemberg, der sich bereits mit einem entsprechenden Gesetzentwurf der Fraktion Grüne - Landtagsdrucksache 11/4674 - befassen musste (Hundehaltern sollte danach eine Ermäßigung eingeräumt werden, die mehr als 1 Prozent ihrer Einkünfte für die Hundesteuer aufwenden müssen), hat die Einführung einkommensabhängiger Ermäßigungs- oder Befreiungstatbestände nicht ohne Grund abgelehnt.

Gerechtfertigt werden könnte im Übrigen wohl allenfalls eine Ermäßigung, keinenfalls aber eine völlige Befreiung. Eine volle Befreiung würde dem ordnungspolitischen Charakter der Hundesteuer zuwider laufen, der darauf abzielt, die Hundehaltung in Grenzen zu halten. Deshalb hat die Rechtsprechung auch bei Sozialhilfeempfängern einen Anspruch auf volle Steuerbefreiung abgelehnt (Hess. VGH, Urteil vom 9.9.1985, 11 UE 2732/84, ZKF 1986 11).

Wird unter sozialen Gesichtspunkten eine Vergünstigung eingeräumt, wäre es unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten rechtlich höchst bedenklich, wenn die Vergünstigung - wie teilweise vorgeschlagen - nur auf Personen eines bestimmten Lebensalters beschränkt wird.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass es sich bei der Hundesteuer um eine Kommunalabgabe handelt, auf die gem. § 3 KAG i.V. mit §§ 163, 227 AO die Bestimmungen über einen Steuererlass (auch) aus persönlicher Unbilligkeit anwendbar sind. Im Einzelfall kann deshalb bei einkommensschwachen Personen ein vollständiger oder teilweiser Steuererlass auch ohne satzungsrechtlichen Befreiungs- oder Ermäßigungstatbestand zugebilligt werden. Auch unter diesem Aspekt erscheint es nicht empfehlenswert, einen entsprechenden Vergüngstigungstatbestand in die Satzung aufzunehmen.

Zwingersteuer (§ 7)
Voraussetzungen der Steuerermäßigung
Das Satzungsmuster sieht in Anlehnung an § 9 des bisherigen HStG eine Steuervergünstigung für Hundezüchter in Form der Zwingersteuer vor, durch die die Zucht rassereiner Hunde gefördert werden soll. Die Ermäßigung wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

a) Der Hundehalter muss zugleich Hundezüchter sein.

b) Es müssen mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse gehalten werden. Werden vom Züchter verschiedene Hunderassen gezüchtet (Zucht in mehreren Zwingern), müssen diese Voraussetzungen bei jedem Zwinger erfüllt sein.

c) Bei mindestens einem der beiden Hunde muss es sich um eine Hündin im zuchtfähigen Alter handeln (es können also auch zwei Hündinnen gehalten werden, nicht aber zwei Rüden).

d) Es müssen tatsächlich innerhalb der letzten drei Jahre Hunde gezüchtet worden sein.
Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, dass der Satzungsgeber Wert auf die Nachhaltigkeit und Stetigkeit der Betreibung der Hundezucht legt. Bei Neugründung einer Hundezucht wird die Steuervergünstigung deshalb erst ab dem 1. Jan. des Jahres gewährt, das dem Jahr folgt, in dem erstmals Hunde gezüchtet werden. Evtl. kann dies erst das 4. Kalenderjahr sein (VG Stuttgart, Beschluss vom 11.4.1985, 12 K 3546/83, so auch Scholz in BWGZ 1990, 285, 303). Bleibt der Zuchterfolg länger als 3 Jahre ausgesetzt, entfällt die Ermäßigung (§ 7 Abs. 2).

e) Zwinger, Zuchttiere und gezüchtete Hunde müssen in das Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sein. Welche Vereinigung anerkannt wird, entscheidet die Gemeinde. Werden keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt oder werden solche Bücher der Gemeinde auf Verlangen nicht vorgelegt, ist die Steuervergünstigung zu versagen (VGH BW, Beschluss vom 7.9.1988, 2 S 1225/88).

Ob weiterhin ein Bedürfnis für eine derartige Steuervergünstigung besteht, ist von jeder Gemeinde anhand der örtlichen Gegebenheiten zu prüfen.

Zum einen kann in Frage zu stellen sein, ob es Aufgabe der Gemeinde sein soll, die Zucht rassereiner Hunde mit einer Steuerermäßigung zu fördern. Solange aber auch der Bundesgesetzgeber davon ausgeht, dass die Förderung der Tierzucht gemeinnützigen Zwecken dient (§ 52 Nr. 4 AO), wird es auch im Ermessensspielraum des örtlichen Satzungsgebers liegen, Steuervergünstigungen im Zusammenhang mit der Zucht rassereiner Hunde einzuräumen. Abgabenrechtlich kann problematisch sein, dass die Vergünstigung von einer speziellen Anerkennung der Hundezuchtvereinigung durch die Gemeinde abhängig gemacht wird, ohne dass die Satzung regelt, unter welchen Voraussetzungen die Anerkennung ausgesprochen wird. Unter diesem Aspekt hat auch das OVG NW (Urteil vom 5.7.1995, 22 A 2104/94) die Rechtmäßigkeit der Zwingersteuer in Frage gestellt (ohne darüber eine abschließende Entscheidung zu treffen), weil die Steuerermäßigung von Handlungen privater Hundezuchtvereinigungen abhängig gemacht werde, ohne dass insoweit eine öffentliche Kontrolle zum Schutz der Steuerpflichtigen gegen ein willkürliches Handeln dieser privaten Vereinigungen besteht. Auch enthalte die Satzung keine Regelungen darüber, von welchen Kriterien es abhängig sei, ob die Gemeinde eine Hundezuchtvereinigung anerkenne oder nicht. Die Satzung könnte zum Beispiel dadurch präzisiert werden, dass die "Hunde in das Zuchtbuch einer als gemeinnützig im Sinne von § 52 AO anerkannten Hundezüchtervereinigung" eingetragen sein müssen, so dass bei der Gemeinde kein weiteres Anerkennungsverfahren durchgeführt werden muss.

Werden im Zwinger noch andere Hunde (zum Beispiel nicht reinrassige oder anders rassige Hunde), gehalten, unterliegen diese Hunde der normalen Hundesteuer. Sie gelten - wie schon bisher - als Zweithunde, für die der erhöhte Steuersatz nach § 5 Abs. 2 zu entrichten ist.

Gewerbliche Hundezucht
Wird die Hundezucht "gewerblich" betrieben, dient sie nicht mehr Zwecken der persönlichen Lebensführung, sondern der Einnahmeerzielung und fällt damit nicht mehr unter den Steuertatbestand des § 1 Abs. 2. Die ermäßigte Zwingersteuer kommt damit nur bei "Hobbyzüchtern" in Betracht, bei denen die Hundehaltung nicht ausschließlich für Zwecke der Einnahmeerzielung erfolgt.

Höhe der Zwingersteuer
Nach bisheriger Regelung war als Zwingersteuer die Hälfte der Steuer für einen ersten Hund zu entrichten (§ 9 Abs. 2 HStG); die Gemeinden konnten durch Satzung diesen Steuersatz bis zu dem von ihnen erhobenen Gesamtbetrag für einen ersten und einen zweiten Hund erhöhen. Künftig kann jede Gemeinde frei über die Gewährung einer Zwingersteuervergünstigung und damit über die Höhe der Zwingersteuer entscheiden. Dabei muss allerdings beachtet werden, dass es sich bei der Zwingersteuer um eine Vergünstigung für die Hundezüchter handeln soll. Im Zwinger müssen mindestens zwei Hunde gehalten werden. Wird die Zwingersteuer höher festgelegt als der Gesamtbetrag für einen ersten und zweiten Hund, bedeutet dies für Hundezüchter, die nur zwei Hunde im Zwinger halten, eine Schlechterstellung gegenüber der normalen Hundesteuer. Soll somit die Vergünstigungswirkung eintreten, darf die Zwingersteuer nicht höher festgelegt werden, als die Normalsteuer für die Haltung von zwei Hunden.

Das Satzungsmuster begrenzt die Vergünstigung in § 5 Abs. 3 auf jeweils fünf im Zwinger gehaltene Hunde. Für jeweils fünf weitere Hunde entsteht eine weitere Steuerschuld in Höhe des Zwingersteuersatzes.

Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen (§ 8)
Maßgeblicher Stichtag
Die Hundesteuer wird gem. § 4 Abs. 1 als Jahressteuer erhoben; Entstehungszeitpunkt für die Steuerschuld ist der 1.1. eines jeden Kalenderjahres. Dies ist auch der maßgebliche Stichtag für die Steuervergünstigungen, d.h. eine Steuerbefreiung nach § 6 oder eine Steuervergünstigung nach § 7 wird nur gewährt, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Vergünstigung am 1.1. erfüllt sind. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bleiben Änderungen während des Kalenderjahres unberücksichtigt. Treten die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung erst während eines Kalenderjahres ein oder fallen sie im Laufe des Jahres weg, erfolgt keine Korrektur des Steuerbescheides und damit keine Steuerrückzahlung beziehungsweise Nachforderung.

Ausnahme: Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe eines Kalenderjahres, müssen die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Befreiung oder Ermäßigung bei Beginn der Steuerpflicht (erster Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats) erfüllt sein.

Versagung der Steuervergünstigung
Die Satzung regelt die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit eine Steuervergünstigung eingeräumt wird. Fallen die Tatbestandsvoraussetzungen nach Eintritt der Steuerpflicht wieder weg, wird die Vergünstigung ab dem folgenden Kalenderjahr nicht mehr eingeräumt.

Versagensgründe im Einzelnen:

Geeignetheit des Hundes
Der Hund muss für den angegebenen Zweck, der die Vergünstigung auslöst, geeignet sein. Für die Eignung als Wachhund genügt es, wenn der Hund in der Lage ist, einen drohenden Angriff anzuzeigen und die erste Abwehr einzuleiten. Dazu muss der Hund kräftig, bissig und wachsam sein (OVG NW, Urteil vom 25.3.1953, III A 1921/52, KStZ 1953, 223).
Bei Hunden, die dem Schutz hilfsbedürftiger Personen dienen, soll es nach einer Entscheidung des Bayrischen VGH (Urteil vom 07.8.1978, 11 IV 78, KStZ 1978, 235) ausreichend sein, wenn die Reaktion des Hundes an sich Schutz und Hilfe für den Halter bedeutet, indem er zum Beispiel Hilfe herbeibellt. Es braucht also nicht geprüft zu werden, ob der Hund seiner Rasse nach dazu imstande ist. Dabei hat sich das Gericht wohl von der Überlegung leiten lassen, dass auch kleine Hunde großen Lärm verursachen können.

Buchführungspflicht
Bei der Zwingersteuer wird die Vergünstigung nur gewährt, wenn der Züchter über die gezüchteten Tiere und deren Veräußerung ordnungsgemäß Buch führt und dies der Gemeinde jährlich durch Vorlage der Bücher nachweist.
Damit tritt gegenüber der bisherigen Rechtslage insoweit eine Verschärfung ein, als die Bücher nicht nur auf Verlangen der Gemeinde, sondern jährlich unaufgefordert vorgelegt werden müssen. Dadurch soll eine bessere Überwachung erreicht werden, ob tatsächlich die Hundehaltung für Zuchtzwecke erfolgt.

Prüfungsnachweis
Rettungshunde müssen, um ihre Aufgabe erfüllen zu können, ständig in Übung bleiben. Die Satzung verlangt deshalb nach abgelegter Prüfung jährliche Wiederholungsprüfungen. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, verliert der Hund seine Eigenschaft als Rettungshund.

Sonstige Hundehaltungen
Als Vergünstigung im weitesten Sinne sind auch solche Hundehaltungen zu verstehen, die deshalb steuerfrei sind, weil sie keinen besteuerbaren Aufwand darstellen (siehe oben 3.1.2.). Auch bei Hunden, deren Halten nicht der Steuer unterliegt, weil es keinen steuerbaren Aufwand darstellt (siehe oben 3.1.2), muss ggf. geprüft werden, ob die Hunde für den gehaltenen Zweck überhaupt geeignet sind, beziehungsweise ob die Voraussetzungen, die zur Ausnahme von der Steuerpflicht geführt haben, während der Hundehaltung wieder wegfallen.
Beispielsweise müssen Herdegebrauchshunde oder Artistenhunde über die entsprechenden Fähigkeiten verfügen, ebenso wie Diensthunde tatsächlich dienstlichen Zwecken dienen müssen. Alle diese Hunde werden mit zunehmendem Alter diese Eigenschaften verlieren, so dass sie von diesem Zeitpunkt an zur normalen Hundesteuer heranzuziehen sind.

Rücknahme von Vergünstigungen
Nachdem Änderungen, die im Laufe eines Kalenderjahres eintreten, die laufenden Vergünstigungen unberührt lassen, kommt eine Rücknahme der Steuervergünstigung regelmäßig nur in Betracht, wenn der Hundehalter durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine Steuervergünstigung erlangt hat. In solchen Fällen kann der Freistellungsbescheid (siehe Erläuterungen 3.6.3) gem. § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO, ggf. mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben werden.

Festsetzung und Fälligkeit (§ 9)
Festsetzung eines Teilbetrages
Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer (§ 5 Abs. 1 Satz 2). Das Satzungsmuster sieht in § 3 einen monatsbezogenen Besteuerungszeitraum vor. In den Fällen des § 9 Abs. 2 kommt somit nur ein monatsbezogener Teilbetrag (../12 des Jahressteuersatzes) in Betracht.

Beispiel: Hundehaltung bis 16.4. eines Jahres. Ende der Steuerpflicht: 30.4.
Höhe der Steuer für 4 Monate = 4/12 des Jahressteuersatzes

Steuererstattung
Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres, ergeht nach Abs. 3 ein Änderungsbescheid. Dieser Bescheid ergeht von Amts wegen, d.h. die zuviel entrichtete Steuer wird dem Steuerpflichtigen, der seiner Anzeigepflicht nach § 10 I nachkommt, erstattet. Eines Antrages auf Erstattung der zuviel bezahlten Steuer, wie dies noch § 12 Abs. 2 HStG vorgesehen hat, bedarf es nicht mehr.

Anzeigepflicht (§ 10)
Jeder Halter eines Hundes im Gemeindegebiet hat der Gemeinde anzuzeigen:
- den Beginn der Haltung eines über 3 Monaten alten Hundes;
- das Erreichen des steuerpflichtigen Alters von 3 Monaten eines Hundes;
- die Beendigung der Hundehaltung;
- den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung (§ 6) oder einer Steuerermäßigung (§ 7).

Ausnahme: Eine vorübergehende Hundehaltung (siehe Erläuterungen 3.3.3) bleibt anzeigefrei.
Anzeigepflichtig ist jede Hundehaltung, ohne Rücksicht darauf, ob
- Hundehalter eine juristische Person ist (Erläuterungen 3.1.1);
- die Hundehaltung unter den steuerrechtlichen Aufwandsbegriff fällt (Erläuterungen 3.1.2);
- die Hundehaltung von der Steuerpflicht befreit ist (Erläuterungen 3.6).

Durch die Anzeigeverpflichtung soll sichergestellt werden, dass die Gemeinde von allen Hundehaltungen in ihrem Gebiet Kenntnis erlangt. Von der Gemeinde ist dann im Einzelfall zu prüfen, ob alle tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt sind, die Voraussetzung für das Entstehen einer Steuerpflicht sind.
Das Nichtbeachten der Anzeigepflichten kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (siehe Erläuterungen 3.12).

Hundesteuermarken (§ 11)
Die Ausgabe von Hundesteuermarken war schon nach der bisherigen Rechtslage den Gemeinden freigestellt (§ 15 HStG). Soweit eine Gemeinde die Ausgabe von Hundesteuermarken beibehalten oder einführen möchte, ist in der Satzung das Ausgabe- beziehungsweise Rückgabeverfahren zu regeln, außerdem die Verpflichtung des Hundehalters, die von ihm gehaltenen Hunde mit einer entsprechenden Steuermarke zu versehen.

Die Ausgabe von Hundesteuermarken dient Kontrollzwecken. Die Verpflichtung zum Tragen von Hundesteuermarken knüpft deshalb nicht an die Steuerpflicht, sondern an die Anzeigepflicht an. Anzuzeigen sind gem. § 10 generell alle im Gemeindegebiet gehaltenen Hunde, auch diejenigen, die steuerbefreit sind beziehungsweise nicht unter den steuerpflichtigen Aufwandsbegriff fallen.

Das Satzungsmuster sieht in Abs. 6 vor, dass für verlorengegangene beziehungsweise unbrauchbar gewordene Steuermarken eine Ersatzmarke ausgegeben wird, für die die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr erhebt. Dieser Gebührensatz könnte auch in das Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührensatzung (siehe BWGZ 1989, 668, 680) aufgenommen werden. Die Bezugnahme auf § 8 KAG in der Präambel des Satzungsmusters entfiele dann.

Bei Wiederauffinden einer verlorenen Hundesteuermarke bleibt die Ersatzmarke weiterhin gültig und die wiedergefundene Marke ist der Gemeinde zurückzugeben. Eine Rückgabeverpflichtung hinsichtlich der Ersatzmarke erscheint nicht sinnvoll, da dann die aktuellen Unterlagen bei der Gemeinde ebenfalls wieder korrigiert werden müssten.

Ordnungswidrigkeiten (§ 12)
Durch das KAG-ÄndG vom 12.2.1996 (GBl. S. 104) - vgl. Bekanntmachung der Neufassung des KAG vom 28.5.1996, GBl. S.481 - wurden die Gemeinden ermächtigt (§ 5a KAG), die Nichtbeachtung bestimmter abgabenrechtlicher Mitwirkungspflichten der Abgabepflichtigen als Ordnungswidrigkeit zu verfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass in der jeweiligen Abgabesatzung für einen bestimmten Tatbestand auf die Bußgeldvorschrift in § 5a KAG verwiesen wird. In § 12 wird die Nichtbeachtung folgender Bestimmungen als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld bewehrt:

- Nichtbeachtung einer Anzeigepflicht nach § 10;
- Nichtbeachtung der Vorschrift zum Anbringen einer Hundesteuermarke (vorausgesetzt die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus).

Weitere Tatbestandsvoraussetzung ist, dass durch die Nichtbeachtung der Mitwirkungspflicht es ermöglicht wird, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

Pfändung/Einzug von Hunden
Wird die Hundesteuer nicht entrichtet, sind auf die Beitreibung von Geldleistungen gem. § 15 Abs. 1 LVwVG die Bestimmungen der Abgabenordnung, insbesondere auch § 295 AO, sinngemäß anzuwenden. § 295 wiederum verweist hinsichtlich der Unpfändbarkeit von Sachen auf die §§ 811 ff der Zivilprozessordnung (ZPO). Nach § 811c ZPO in der Fassung vom 20.8.1990 (BGBL. I.S. 1762) sind Tiere, die im häuslichen Bereich und nicht zu Erwerbszwecken gehalten werden, nicht der Pfändung unterworfen. Auf Antrag des Gläubigers lässt das Vollstreckungsgericht eine Pfändung wegen des hohen Wertes des Tieres zu, wenn die Unpfändbarkeit für den Gläubiger eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der Belange des Tierschutzes und der berechtigten Interessen des Schuldners nicht zu rechtfertigen ist. Es muss sich dabei um Tiere mit hohem Wert handeln, der den früher für die Pfändung von Tieren geltenden Wert von 500 € (§ 811 Nr. 14 ZPO a.F.) beträchtlich übersteigt.

Damit können nur Hunde gepfändet werden, die der Schuldner zu Erwerbszwecken hält. Sie sind allerdings gem. § 811 Nr. 5 ZPO dann der Pfändung nicht unterworfen, wenn der Hundehalter seinen Erwerb aus seiner körperlichen oder geistigen Arbeit zieht und der Hund zur Fortsetzung dieser Erwerbstätigkeit erforderlich ist. Soweit Hunde in privaten Haushaltungen untergebracht werden kommt eine Pfändung allenfalls bei besonders teueren Rassehunden in Betracht. Die landesrechtliche Vollstreckungsregelung des § 14 HStG (Spezialgesetz gegenüber dem LVwVG) ist mit Außerkrafttreten des HStG zum 1.1.1997 entfallen.

In einigen Bundesländern enthalten die Hundesteuersatzungen Regelungen für den Fall, dass die Steuer nicht beigetrieben werden kann. Sie sehen vor, dass in diesem Fall die Hunde eingezogen und versteigert werden können. Bleibt die Versteigerung erfolgslos, so kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden (d.h. notfalls kann auch eine Tötung des Hundes in Betracht kommen). Wie das OVG Lüneburg (Urteil vom 7.03.1990, 13 A 1/88, ZKF 1990, 205) festgestellt hat, ist eine derartige satzungsrechtliche Bestimmung ohne spezielle gesetzliche Ermächtigung nicht zulässig. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass auch in Baden-Württemberg eine derartige Regelung von § 2 i.V. mit § 6 Abs. 3 KAG nicht getragen wird.

AGS	Gemeinde Abgabensätze	Hundesteuer Ersthund	Hundesteuer Zweithund	Kampfhund	Zwingersteuer	weiterer Kamphund	Jahr der Änderung
235006	Altensteig, Stadt	120,00 €	240,00 €	600,00 €	240,00 €	1.200,00 €	2023
235007	Althengstett	150,00 €	300,00 €	750,00 €	450,00 €	1.500,00 €	2025
235033	Bad Herrenalb, Stadt	120,00 €	260,00 €	600,00 €	360,00 €	1.300,00 €	2025
235008	Bad Liebenzell, Stadt	168,00 €	336,00 €	1.320,00 €	672,00 €	2.640,00 €	2025 (hier Erhöh.ab 2027)
235084	Bad Teinach-Zavelstein, Stadt	102,00 €	204,00 €	960,00 €	204,00 €	1.920,00 €	2022
235079	Bad Wildbad, Stadt	132,00 €	264,00 €	684,00 €	456,00 €	960,00 €	2025 (hier Erhöh.ab 2027)
235079	Bad Wildbad, Stadt	144,00 €	288,00 €	744,00 €	480,00 €	1.044,00 €	ab 1.1.2028
235085	Calw, Stadt	120,00 €	240,00 €	600,00 €	240,00 €	1.200,00 €	2026
235018	Dobel	120,00 €	240,00 €	---	360,00 €	---	2024
235020	Ebhausen	108,00 €	216,00 €	324,00 €	324,00 €	648,00 €	2020
235022	Egenhausen	108,00 €	216,00 €	540,00 €	324,00 €	1.080,00 €	2024
235025	Enzklösterle	120,00 €	200,00 €	690,00 €	240,00 €	1.200,00 €	2025
235029	Gechingen	120,00 €	240,00 €	0,00 €	240,00 €	0,00 €	2025
235032	Haiterbach, Stadt	120,00 €	240,00 €	600,00 €	360,00 €	1.200,00 €	2022
235035	Höfen an der Enz	120,00 €	240,00 €	535,00 €	240,00 €	765,00 €	2021
235046	Nagold, Stadt	108,00 €	216,00 €	0,00 €	324,00 €	0,00 €	2011
235047	Neubulach, Stadt	108,00 €	216,00 €	432,00 €	216,00 €	864,00 €	2024
235050	Neuweiler	108,00 €	216,00 €	540,00 €	324,00 €	1.080,00 €	2022
235055	Oberreichenbach	110,00 €	210,00 €	345,00 €	330,00 €	665,00 €	2027
235057	Ostelsheim	84,00 €	168,00 €	336,00 €	252,00 €	672,00 €	2011
235060	Rohrdorf	110,00 €	220,00 €	600,00 €	330,00 €	1.200,00 €	2027
235065	Schömberg	120,00 €	240,00 €	1.960,00 €	360,00 €	1.920,00 €	2025
235066	Simmersfeld	96,00 €	192,00 €	0,00 €	288,00 €	0,00 €	2021
235067	Simmozheim	100,00 €	150,00 €	500,00 €	300,00 €	750,00 €	2006
235073	Unterreichenbach	105,00 €	210,00 €	0,00 €	210,00 €	0,00 €	2024
235080	Wildberg, Stadt	144,00 €	312,00 €	720,00 €	432,00 €	1.140,00 €	2022